

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 58 (1967)
Heft: 7

Artikel: Der Waadtländer Gaszuleitungs-Zwang
Autor: Wanner, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-916242>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ermittelt worden: Wärme 19,4 %, Kochherd 16,3 %, Pauschalboiler 13,6 % und beim 100-Liter-Boiler 15,9 %.

Das Endergebnis zeigt einen Mehraufwand von Fr. 400.— oder 18,6 % der Nullung nach Schema I gegenüber einer Nullung nach Schema III. Wenn Sie von der Möglichkeit der Einsparung bei der Zähler- und Sicherungsanlage Gebrauch machen wollen, verbleibt immer noch ein Mehraufwand von 14,6 %.

Eine analoge Berechnung lässt sich an mehreren, auch umfangreicheren Projekten zur Ermittlung der prozentualen Verteuerung durchführen. Die erhaltenen Werte schwanken auf Grund der möglichen Variationen von Objekt zu Objekt erheblich.

Wenn hier von 14,6 % als Durchschnitt für sämtliche Bauten die Rede wäre, so kann diese Angabe nicht ohne weiteres Anspruch auf Gültigkeit bei allen übrigen Werken erheben. In unserer Region mit wenig Industrie bilden die elektrischen Grossbauten, verglichen mit der Anzahl der übrigen Bauvorhaben, einen verschwindend kleinen Anteil. Bei diesen Bauten, wie sie auch unter den «speziellen Fällen» erwähnt wurden, die eine besondere Installation benötigen, wird der Verteuerungsprozentsatz kleiner, wobei wir 10 % als obere Grenze betrachten müssen. Bei den übrigen Bauten hingegen sind 10 % die untere Grenze der Verteuerung. Sie werden dem, und vor allem den genannten 400 Franken des gerechneten Beispiels entgegenhalten, dass der Mehraufwand einer Schema I-Installation, gemessen an den gesamten Erstellungskosten eines Neubaus, bestimmt nicht entscheidend ins Gewicht fällt. Es sind jedoch nicht nur die elektrischen Installationen, die ständig teurer werden, sondern auch die übrigen Bauteile und deren Verarbeitung. Soll dieser steigenden Tendenz mit Erfolg entgegengewirkt werden, sind sämtliche Möglichkeiten einer Kostensenkung auszunützen.

Unter dieser Voraussetzung drängt sich die Frage nach der Notwendigkeit eines einheitlichen Überganges zum Schema I geradezu auf. Einer vermehrten Investition sollte mindestens ein realer Gegenwert entsprechen. Dieser Gegenwert steht alleine dem Anlagebesitzer zu, welcher die zusätzlichen Leistungen trägt und nicht demjenigen, welcher den 5. Leiter verkauft. Der Anlagebesitzer erhält

nach Schema I gewiss eine sicherheitstechnisch bessere Installation, um die Wahrscheinlichkeit eines Unfalles möglichst klein zu halten. Die Gefahrenquelle liegt jedoch nicht ausschliesslich in einer möglicherweise fehlerhaft permanenten Hausinstallation. Die transportablen Energieverbraucher wie Handwerkzeuge, Ständerlampen, Heizkörper und dergleichen, welche vielfach mit einem durch Laienhand hergestellten Anschluss- oder Verlängerungskabel an Spannung gelegt sind, führen gar zu oft tödliche Unfälle herbei. Bei einem Domizilwechsel werden die nicht passenden Stecker meist unsachgemäss vom Abonnenten ersetzt oder mit einem Kupplungsstück überbrückt, die dann ihrerseits eine Nullung nach Schema I illusorisch machen. Die Gelegenheiten, sich das notwendige Material für solche dauernde Provisorien zu beschaffen, muss ich Ihnen bestimmt nicht aufzählen. Um das gesuchte Ziel zu erreichen, sollten in dieser Richtung brauchbare Mittel und Wege gefunden werden, ohne in erster Linie an eine verbindliche Nullung nach Schema I denken zu müssen. Unfälle, welche auf die Nullung nach Schema III zurückzuführen wären, mussten wir bis heute keine feststellen. Einen vollkommenen Schutz gibt es nicht, selbst bei der Einführung des Schemas I.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich das Problem darauf konzentriert, ob Sie sich den finanziellen Mehraufwand leisten wollen und können oder nicht. Meine Herren, sind denn die heutigen permanenten Schema III-Installationen wirklich so schlecht, dass aus sicherheitstechnischen Gründen die Nullung nach Schema I unumgänglich wird? Rechtfertigen sich die Mehraufwendungen, nur um eine Isolationsmessung bei den periodischen Revisionskontrollen durchführen zu können? Diese Fragen dürften mit zum Kernpunkt der heutigen Diskussion zählen. Wir haben sie bei der Neuformulierung unserer Werkvorschriften aus den Ihnen dargelegten Gründen mit Nein beantworten müssen und geben dabei gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck, einen, wenn auch nur bescheidenen Beitrag zur Bekämpfung der ständig fortschreitenden Teuerung geleistet zu haben.

Adresse des Autors:

P. Accola, Adjunkt der Industriellen Betriebe der Stadt Chur, Masanserstrasse 2, 7000 Chur.

Der Waadtländer Gaszuleitungs-Zwang

von F. Wanner, Zürich

Der Autor vermittelt einen Kurzkomentar zum Gutachten, das Dr. Erich Zimmerlin im Auftrag des VSE über den Gaszuleitungszwang im Kanton Waadt erstellt hat. Die Redaktion

Jedes Land hat die Regierung, die es verdient. In Abwandlung dieses Satzes gilt sicher auch, dass in der Demokratie nur solches Recht geschaffen wird, das unseren Wünschen entspricht und das wir verdienen. Trotzdem gibt es auch in einer Demokratie immer wieder Gesetze, die zum Widerspruch und zur Kritik herausfordern und die sich in einer bestimmten technischen und wirtschaftlichen Situation als Fehlentwicklung erweisen können. Ein solcher Fall liegt m. E.

620.9 : 330.173
L'auteur commente brièvement l'avis de droit élaboré par le Dr. Erich Zimmerlin sur l'obligation d'amener le gaz introduite dans le Canton de Vaud. La rédaction

vor, wenn ein kantonaler Gesetzgeber den Gaszuleitungszwang als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung aufstellt, wie das durch die Vollziehungsverordnung vom 18. Februar 1966 zum Waadtländischen Baugesetz vom 5. Februar 1941/26. Februar 1964 geschehen ist. Dabei ist es kein Zufall, dass nur in der Westschweiz (genauer gesagt in Genf und im Kanton Waadt) ein gesetzlicher Gaszuleitungszwang besteht. In Genf und in der Waadt gehört der Kochherd nicht

wie in der deutschen Schweiz zur normalen Wohnungseinrichtung. Vielmehr ist es hier Sache des Mieters, den Kochherd wie die Möbel mitzubringen, woraus der Gesetzgeber die Folgerungen zieht, es müsse in jeder vermieteten Wohnung die Möglichkeit für den Anschluss eines Elektroherdes und eines Gasherdes vorhanden sein. Mit dem Gaszuleitungszwang erhalten die Interessen des Mieters den Vorrang vor jenen des Hausbesitzers, der den Gasanschluss zu bezahlen hat, auch wenn er unter Umständen jahrelang oder überhaupt nie benützt wird. Ein solcher Zwang zu einer in vielen Fällen nutzlosen Investierung muss angesichts der heutigen Situation unserer öffentlichen Finanzen und des Kapitalmarktes als volkswirtschaftlicher Luxus betrachtet werden. Er führt zu vermeidbaren Mehrausgaben für die für unsere Energieversorgung notwendige Infrastruktur und beschert uns den Luxus von zwei Leitungsnetzen für Gas und Elektrizität bis ins letzte Haus.

Es liegt der klassische und gar nicht einmalige Fall vor, dass vollkommen rechtmässig, aber doch als typische Ausstrahlung unseres Wohlfahrtsdenkens der Bürger, der Steuerzahler und die öffentlichen Versorgungsbetriebe zu einem höheren Gesamtaufwand zur Befriedigung der Energiebedürfnisse veranlasst werden.

*

Unter solchen Umständen ist es sicher begrüssenswert, dass der VSE den gleichen Verwaltungs-Rechtsspezialisten, der seinerzeit den Gaszwang der Stadt Bern zu begutachten hatte, auch mit einer Untersuchung des waadtländischen Gaszuleitungszwanges betraute. Das Ergebnis dieser Untersuchung von Dr. Erich Zimmerlin, früherem Stadtmann von Aarau und bekanntem Baurechtsspezialisten, liegt nun vor. Es entspricht in jeder Beziehung den Erwartungen; denn es bejaht diese unsympathische Zwangsmassnahme, weil ihre gesetzliche Grundlage einwandfrei ist und weil öffentliche Interessen glaubhaft gemacht werden können. Das Gutachten anerkennt durchaus, dass der Gaszuleitungszwang eine Belastung des Eigentums darstelle und zu höheren Baukosten führe, glaubt aber nicht, dass der Eingriff an die Wurzel des Eigentums geht, so dass die Frage der Entschädigung nicht zu untersuchen sei. Er kommt zum Ergebnis, dass die Beschränkung des Eigentums durch öffentlich-rechtliche Vorschriften grundsätzlich Sache der Kantone sei, als selbstverständlichen Ausfluss ihrer Souveränität. Auch handle es sich beim Gas-Zuleitungszwang nicht um eine Eigentumsbegrenzung besonderer Intensität. Aber auch das öffentliche Interesse könne als gegeben angenommen werden, da der Gesetzgeber im modernen Wohlfahrtsstaat vor neue Gestaltungsaufgaben gestellt werde und dazu heute auch die positive Gestaltung des Soziallebens gehöre (z. B. Bekämpfung der Wohnungsnot, Massnahmen für den Wohnungsbau), sofern nur der Wesensgehalt des Eigentums respektiert werde. *Die gesetzgebende Instanz entscheide im Einzelfall darüber, was gerecht sei und den öffentlichen Interessen entspreche.*

Ein Lichtblick in dieser rechtlichen Würdigung ist immerhin die Ablehnung des Gaszuleitungszwanges als Massnahme zur Sicherstellung der Energieversorgung in Mietwohnungen. Eine solche Argumentation wird ausdrücklich als abwegig bezeichnet, die niemals einen Gaszuleitungszwang zu begründen vermöchte. Anders steht es nach Auffassung des Gutachters mit dem Argument, man müsse dem Mieter durch

gleichzeitiges Zuführen von Gas und Elektrizität in den Küchen die freie Wahl der zu verwendenden Energie gewährleisten, damit jeder Mieter in jedem Fall den ihm gehörenden Kochapparat auch tatsächlich verwenden könne. Es könne auch nichts dagegen eingewendet werden, dass das Wahlrecht zwischen der Verwendung von Gas und Elektrizität dem Mieter und nicht etwa dem Gebäudeeigentümer zustehe. *Es werde durch den Gaszuleitungszwang auch nicht der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt, weil einmalige Installations-Mehrkosten im Umfang von 200 bis 250 Franken pro Mietwohnung mit einer Mietzinserhöhung von 1 Franken pro Monat keine wesentliche Eigentumsbeschränkung darstellen.* (Müssten neben dem Gasherd auch noch andere Apparate mit Gas betrieben werden, so wäre sofort mit doppelt so hohen Installationskosten zu rechnen, womit nach Auffassung des Gutachters die Verhältnismässigkeit in Frage gestellt wäre.) Untersucht wird im Gutachten sodann auch noch, wie der Gaszuleitungszwang für Wohnungen, die nicht vermietet werden und die der Eigentümer selber benutzt, und für Bauten mit bedeutender baulicher Umgestaltung zu beurteilen ist. Für solche Fälle, aber auch für Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen, besteht kein öffentliches Interesse daran, die Gaszuleitung zu erzwingen; denn hier muss man nicht gewährleisten, dass die Mieter zwischen zwei Kochenergien wählen können.

*

Die Begutachtung kommt damit zu folgenden Schlüssen:

1. Die Handhabung des im Kanton Waadt neu eingeführten Gaszuleitungszwanges kann nicht mit erheblicher Aussicht auf Erfolg angefochten werden, *wenn der Zwang beim Bau neuer Mietwohnungen verwirklicht werden will.*

2. Eine Anfechtung der Handhabung des Gaszuleitungszwanges durch Verwaltungsbeschwerde, gegebenenfalls durch Staatsrechtliche Beschwerde, erscheint hingegen erfolgversprechend:

a) wenn es sich um von den Eigentümern selbst benutzte Wohnungen handelt (Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen);

b) wenn die Gaszuleitung bei der Umgestaltung von bestehenden Gebäuden verwirklicht werden will und dabei die Kosten wesentlich höher wären als bei der Gaszuleitung in Neubauten.

*

Gewiss, dieses Ergebnis ist rechtlich einwandfrei und die Beweisführung kaum anzuzweifeln. Einmal mehr aber bleibt das unbefriedigende Gefühl, dass der Gesetzgeber überfordert ist, dass der Begriff des öffentlichen Interesses im Verwaltungsrecht stark vom Zeitgeist, ja von Modeströmungen, geprägt wird. Wir sind mit dem Wohlfahrtsdenken im Sozialstaat auf dem besten Weg, das Mass und den Sinn für Wirtschaftlichkeit zu verlieren und Grundrechte, wie die Eigentumsausübung, nur deshalb zu strapazieren, weil wir den Mieter-Interessen den Vorrang vor den Kosten für die Energie-Infrastruktur zuerkennen. Womit der Satz bestätigt wäre, dass wir jene Gesetze haben, die wir verdienen.

Adresse des Autors:

Dr. F. Wanner, Direktor der EKZ, Dreikönigstrasse 18, 8022 Zürich.